

G. Industrie und Handwerk

I. Industrie

Vorbemerkung

In der Industriestatistik der SBZ ist die Energiewirtschaft enthalten, nicht aber das Baugewerbe (vgl. Abschnitt H). In der Bundesrepublik Deutschland dagegen wird die Energiewirtschaft getrennt erhoben und nicht in die Industrieberichte einbezogen, wohl aber in den Produktionsindex und die vierteljährliche Produktionsstatistik. Das Baugewerbe ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Produktionsindex enthalten.

Betriebe: Der in der SBZ verwendete Betriebsbegriff entspricht ungefähr der statistischen Abgrenzung des Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland. In der Industriestatistik der Bundesrepublik Deutschland ist in der Regel der Betrieb im Sinne der »örtlichen Einheit« Erhebungs- und Darstellungseinheit.

Erfasst werden sämtliche Betriebe, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in der industriellen Produktion (ohne Bauproduktion) liegt. Die industrieberichtspflichtigen Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte. Kleinere Betriebe werden der sog. »Kleinindustrie« zugeordnet und beim Handwerk erfasst.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit; es kann sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Volkseigene Betriebe: In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben zugeordnet worden. Zur zentralgeleiteten Industrie zählen die von den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates (die ab Januar 1966 wieder in Industrieministerien umgewandelt sind) unter Zwischenschaltung der »Vereinigungen Volkseigener Betriebe« (VVB) angeleiteten volkseigenen Industriebetriebe (VEB). Neben der zentralgeleiteten Industrie besteht die örtlich geleitete (bezirksgeleitete) Industrie, deren Betriebe nach Einführung des »Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung« seit Anfang 1964 Zug um Zug wieder zentraler Leitung unterstellt werden. Die Wirtschaftsräte der Bezirke bleiben zur Anleitung und Kontrolle zwischengeschaltet.

Halbstaatliche Betriebe: Seit Anfang 1956 fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (vereinzelt auch als Offene Handelsgesellschaft) dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe — in Sonderfällen Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Reichsbahn — als Kommanditisten mit staatlichen Mitteln an bis dahin privaten Industriebetrieben beteiligen. Der ehemalige private Unternehmer wird Komplementär und Geschäftsführer, der — auch bei Verlusten — ein lohnsteuerpflichtiges Gehalt erhält und am Gewinn nach seinem Kapitalanteil beteiligt ist; die Komplementäre werden als selbständige Erwerbstätige gezählt.

Industriezweige und -gruppen: Bei der Gliederung nach Industriezweigen bzw. -gruppen sind die kombinierten Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten dem Industriezweig bzw. der Industriegruppe zugeordnet, deren spezifische Erzeugnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die nach Industriebereichen, -zweigen und -gruppen der SBZ gegliederten Angaben wurden — soweit möglich — auf Industriegruppen und -zweige (nach der Systematik der Industrieberichte) der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet, damit ein Vergleich mit der Industriestatistik der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Die Reichsbahnausbesserungswerke (RAW) werden ab 1964 nicht mehr in der »Industrie«, sondern — wie in der Bundesrepublik Deutschland — im Wirtschaftsbereich »Verkehr« nachgewiesen.

Beschäftigte Arbeiter und Angestellte, Lehrlinge: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Industrielle Bruttoproduktion: Die Berechnung der industriellen Bruttoproduktion ist in der SBZ so verschieden von der in der Bundesrepublik Deutschland, daß von einer Übernahme absoluter Werte abgesehen wird.

Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt: alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden; alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten; die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse O erfasst werden oder in halbstaatlichen bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern; den Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der metallverarbeitenden Industrie (jedoch erst ab 1959).

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind: Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang); laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes; selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Umlaufmitteln finanziert werden; Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen; Leistungen für Forschung und Entwicklung mit Ausnahme der zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen; Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie Abfälle; Erzeugnisse und Leistungen, soweit sie den festgelegten technischen Güte- und Lieferbedingungen, Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen nicht entsprechen; Erzeugnisse, an denen Lohnarbeiten ausgeführt, die repariert bzw. montiert werden; Handelsware, Verpackungsmittel, die bereits im Preise der verpackten Erzeugnisse einbegriffen sind, sowie nichtindustrielle Erzeugnisse und Leistungen (wie Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.).

Die Bewertung der industriellen Bruttoproduktion erfolgt ab 1956 in unveränderlichen Planpreisen.